

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2023

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023

der

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH

Garching

Band 1

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Lage des Unternehmens	5
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	8
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
I. Gegenstand der Prüfung	12
II. Art und Umfang der Prüfungs durchführung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
2. Bewertungsgrundlagen	17
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	17
III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
F. Einhaltung der Pflichten für registrierungspflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften	18
I. Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 KAGB	18
II. Einhaltung der Anforderungen an die Registrierung und die Berichtspflichten nach § 44 KAGB	18
G. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2023

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 6 Rechtliche Verhältnisse

Anlage 7 Wirtschaftliche Verhältnisse

Anlage 8 Steuerliche Verhältnisse

Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Alle in diesem Bericht enthaltenen Berechnungen wurden mit Nachkommastellen durchgeführt. Aus rechnerischen Gründen können in Tabellen, Textpassagen, in denen gerundete Zahlen enthalten sind, Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH zum 31. Dezember 2023 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 2. Oktober 2023 der

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH,

Garching,

(im Folgenden auch "UVC" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine registrierte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB. Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach handelsrechtlichen Vorschriften (§ 45 KAGB i.V.m. §§ 264 ff. HGB).

Erweitert wird die handelsrechtliche Prüfungspflicht durch § 45a Abs. 3 KAGB dahingehend, dass die Prüfung auch beinhaltet, ob die Bestimmungen des KAGB, soweit diese auf registrierungspflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften anwendbar sind, eingehalten wurden, insbesondere die Berichtspflichten gegenüber der BaFin nach § 44 KAGB und die Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 KAGB. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist.

Unsere Bestellung als Abschlussprüfer wurde der BaFin am 13. Juni 2024 angezeigt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten Juli bis August 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt und am 20. August 2024 beendet.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2023, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2023 (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 bis 8 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferrinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Unternehmens

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr 2023 war die Geschäftsentwicklung hauptsächlich durch die Verwaltung von Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) geprägt. Die wesentlichen Erlöse der Gesellschaft resultierten aus der Verwaltungsvergütung (Management-Fee) der durch die Gesellschaft verwalteten Spezial-AIF. Hierfür spielt u.a. auch die Entwicklung der von den Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) gehaltenen Portfoliounternehmen eine Rolle. Darüber hinaus war das Geschäftsjahr 2023 neben der kontinuierlichen Aufgabenerfüllung in der Verwaltung der Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) auf Ebene der Gesellschaft erneut geprägt durch die Einarbeitung mehrerer personeller Neuzugänge.

Die Umsatzerlöse einschließlich der sonstigen betrieblichen Erträge gingen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 138 auf TEUR 5.349 zurück, im Wesentlichen aufgrund der vertraglichen Reduzierung der Verwaltungsvergütung der Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG. Die Personalkosten stiegen erneut aufgrund von Neueinstellungen und Gehaltsanpassungen von TEUR 2.928 auf TEUR 3.563. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen vor allem bedingt durch die nicht nichtabziehbare Vorsteuer gegenüber dem Vorjahr zu, da die Verwaltungstätigkeit für die Spezial-AIFs nun als steuerfreie Umsätze im Sinne Umsatzsteuergesetzes zu qualifizieren sind. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag sind in voller Höhe periodenfremd. Aufgrund des Verlustes im laufenden Jahr ergibt sich für das Jahr 2023 keine Ertragsteuerbelastung und durch den Verlustrücktrag entsprechende Steuererstattungen. Weitere Erträge bei den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag resultieren aus Betriebsprüfungen auf Ebene der AIFs.

Die Umsatzprognose für das Jahr 2023 der Geschäftsführung lag im Vorjahr bei TEUR 5.300 und die Prognose beim Ergebnis bei TEUR -600. Wesentliche Abweichungen waren somit nicht zu verzeichnen. Die Verbesserung beim Ergebnis ist im Zusammenhang mit gegenüber der Planung verbesserten Kostenstrukturen zu sehen.

Die Aktivseite der Bilanz besteht mit TEUR 5.446 zu 99 % aus kurzfristigem Vermögen. Auf den Bereich Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände entfallen 62 % und auf die liquiden Mittel rund 37 %. Dem kurzfristigen Vermögen stehen kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.300 gegenüber. Die Eigenkapitalquote beträgt 76 %.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Die Hauptquelle der Einnahmen der Gesellschaft ist die Verwaltungsvergütung, die auch als "Management Fee" bezeichnet wird. Dies stellt den zentralen Leistungsindikator für die Geschäftsführung dar. Die Entwicklung des Portfolios, das von der Gesellschaft über Spezial-AIF und europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) verwaltet wird, hat einen erheblichen Einfluss auf diese Verwaltungsvergütung.

Die Verwaltungsvergütung wird auf unterschiedliche Weisen berechnet, abhängig von den spezifischen Fonds. Sie basiert entweder auf den historischen Anschaffungskosten der Portfolio-Beteiligungen nach HGB (für Unternehmertum-Fonds I GmbH & Co. KG und UVC Growth Opportunities Fund I GmbH & Co. KG), auf den Kapitalzusagen (für Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. KG) oder wird durch eine Formel ermittelt (für Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG).



Insgesamt geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Verwaltungsvergütung im Jahr 2024 voraussichtlich auf etwa EUR 7,5 Mio. steigen wird, insbesondere bedingt durch die Verwaltungsvergütung des neuen Spezial-AIF UVC Fonds IV GmbH & Co. KG. Beim Ergebnis wird nach derzeitigem Kenntnisstand mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 300 gerechnet.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 5. September 2024 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH, Garching, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 45a Abs. 1 KAGB i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 45a Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vor-

schriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 45a Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

München, den 5. September 2024

BTR Beratung Treuhand Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Lothar Ponzer

Wirtschaftsprüfer

gez. Ralph-Peter Scholz

Wirtschaftsprüfer

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Prüfungsgegenstand sind neben Jahresabschluss und Lagebericht nach § 45a Abs. 3 KAGB die Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und die Beachtung der Bestimmungen des KAGB, soweit diese nach § 2 Abs. 4 KAGB für die registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anwendung kommen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlauf unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sach-

gerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
- Eigenkapital,
- Rückstellungen und
- Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Geldwäschegegesetz.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten. Ebenso wurde Bestätigungsschreiben des steuerlichen Beraters eingeholt.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung folgende ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen:

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 5. September 2024 schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsysteem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung gelgenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großen-abhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

3. Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB) und
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

2. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Auf eine zahlenmäßige Aufbereitung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wird an dieser Stelle vor dem Hintergrund der Struktur der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Zahlungsströme verzichtet.

F. Einhaltung der Pflichten für registrierungspflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften

I. Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 KAGB

Bei der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH handelt es sich um eine registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Abs. 4 KAGB. Es werden keine Gelddarlehen nach § 285 Abs. 2 KAGB vergeben. Die Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KAGB sind nicht anwendbar. Nach unseren Feststellungen und den vorliegenden Informationen wurde kein Leverage eingesetzt. Insgesamt überschreiten die verwalteten Vermögensgegenstände nicht den Wert von EUR 500 Mio. Des Weiteren hat die Gesellschaft sich nicht dazu entschieden, sich dem KAGB in seiner Gesamtheit zu unterwerfen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung wurden im Berichtszeitraum die Voraussetzungen der Vorschrift eingehalten.

II. Einhaltung der Anforderungen an die Registrierung und die Berichtspflichten nach § 44 KAGB

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung wurden die Anforderungen an die Registrierung und die Berichtspflichten nach § 44 KAGB erfüllt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 KAGB wurde die BaFin regelmäßig unterrichtet über die wichtigen Instrumente, mit denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt und die größten Risiken und die Konzentration der von ihr verwalteten AIF. Für die verwalteten Spezial-AIF wird kein Leverage eingesetzt und die Investoren können für die Spezial-AIF keine Rücknahmerechte innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlage ausüben.

Die letzte Berichterstattung an die BaFin erfolgte am 26. Juni 2024.

G. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. PS 450 n. F.).

Der von uns mit Datum vom 5. September 2024 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist im Abschnitt „C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ wiedergegeben.

München, den 5. September 2024



BTR Beratung Treuhand Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

– qualifiziert elektronisch signiert – – qualifiziert elektronisch signiert –

Lothar Ponzer
Wirtschaftsprüfer

Ralph-Peter Scholz
Wirtschaftsprüfer

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH
Garching

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	9.785,00	15.380,00
II. Sachanlagen	10.320,00	3.395,00
III. Finanzanlagen	<u>13.399,00</u>	<u>13.399,00</u>
	33.504,00	32.174,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.429.028,53	855.685,84
- davon gegen Gesellschafter EUR 606.670,17 (EUR 252.086,52)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 606.670,17 (EUR 252.086,52)		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>2.016.608,31</u> <u>5.445.636,84</u>	<u>5.298.682,53</u> <u>6.154.368,37</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>40.719,89</u>	<u>38.501,82</u>
	<u>5.519.860,73</u>	<u>6.225.044,19</u>

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH
Garching

Bilanz zum 31. Dezember 2023

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	36.385,00	36.385,00
II. Kapitalrücklage	130.000,00	130.000,00
III. Bilanzgewinn	4.025.054,45	4.531.432,99
- davon Gewinnvortrag EUR 4.531.432,99 (EUR 3.757.569,50)		
B. Rückstellungen	776.111,80	730.987,33
C. Verbindlichkeiten	524.167,66	761.678,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 524.167,66 (EUR 761.678,40)		
- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 35.200,02 (EUR 251.918,82)		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	28.141,82	28.724,17
E. Passive latente Steuern	0,00	5.836,30
	<hr/> 5.519.860,73	<hr/> 6.225.044,19
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH
Garching

Gewinn- und Verlustrechnung
 für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Rohergebnis	5.349.164,14	5.487.269,76
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.209.461,80	-2.627.285,63
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-353.328,00</u>	<u>-300.666,25</u>
	<u>-3.562.789,80</u>	<u>-2.927.951,88</u>
- davon für Altersversorgung EUR -1.218,98 (EUR -1.576,48)		
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anla- gevermögens und Sachanlagen	-10.446,70	-15.032,04
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.379.363,81	-1.580.110,49
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR -105,49 (EUR 0,00)		
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.505,83	4.991,30
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 23,82 (EUR 9,54)		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-33,00	-6.105,60
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>71.584,80</u>	<u>-189.197,56</u>
- davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern EUR 0,00 (EUR -3.702,07)		
- davon Erträge aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern EUR 5.836,30 (EUR 0,00)		
8. Ergebnis nach Steuern	<u>-506.378,54</u>	<u>773.863,49</u>
9. Jahresfehlbetrag (Vj.: -überschuss)	<u>-506.378,54</u>	<u>773.863,49</u>
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>4.531.432,99</u>	<u>3.757.569,50</u>
11. Bilanzgewinn	<u>4.025.054,45</u>	<u>4.531.432,99</u>

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH**Garching**

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2023 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, sie stellt ihren Abschluss vor dem Hintergrund des § 45 KAGB auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften auf. Von den großenabhangigen Erleichterungen für den Anhang nach § 288 Abs. 1 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach § 266 und § 275 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Garching b. München

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: München

Register-Nr.: 192643

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbenen immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer zwischen 3 und 7 Jahren der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen in den Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet. Soweit erforderlich, wird der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert bei voraussichtlich dauernder Wertminderung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden zu ihrem Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Nennwert bewertet und beinhaltet Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken in ausreichender berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag. Künftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Nennwert bewertet und beinhaltet Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern glichen sich im Berichtsjahr aus, so dass der Passivüberhang aus dem Vorjahr aufgelöst wurde.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterung der Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

Die Steuern vom Einkommen beinhalten periodenfremde Erträge aus Auflösungen aus Steuerrückstellungen, die im Vorjahr aufgrund von Betriebsprüfungen gebildet worden waren, in Höhe von 29.704 EUR sowie eine Steuererstattung aufgrund des Verlustrücktrags von 55.229 EUR. Kostenerstattungen für Kosten der Vorjahre sind im Rohergebnis im Berichtsjahr mit 11.101 EUR enthalten.

Unter den Aufwendungen befinden sich periodenfremde Aufwendungen aus IHK-Beiträgen in Höhe von 2.098 EUR, Anpassungen von Steueraufwand aufgrund früherer Betriebsprüfungen in Höhe von 19.185 EUR sowie die rückwirkend nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträge aus früheren Perioden in Höhe von 340.552 EUR.

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 32,8.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB.

Nicht bilanzierte sonstige Verpflichtungen

Das Stammkapital der 100%-igen Tochter, Unternehmertum VC Administration GmbH, beträgt 25.000,00 EUR. Es besteht noch eine ausstehende Einlage in Höhe von 12.500,00 EUR, die bisher durch die Tochtergesellschaft noch nicht eingefordert wurde.

Darlehen an Geschäftsführer

Gegenüber dem Geschäftsführer Johannes von Borries besteht zum 31.12.2023 eine Darlehensforderung inklusive Zinsen in einem Gesamtbetrag von 238.656,92 EUR (31.12.2022 179.523,84 EUR) zu einem Zinssatz von 2,0 % p.a. Dieser setzt sich zusammen aus 232.042,17 EUR Darlehen und 6.614,75 EUR Zinsen. Im Berichtsjahr wurden 61.915,35 EUR ausbezahlt und 2.782,27 EUR an Tilgung geleistet. Der maximal abrufbare Darlehensbetrag beträgt 232.063,40 EUR.

Gegenüber dem Geschäftsführer Dr. Ingo Potthof besteht zum 31.12.2023 eine Darlehensforderung inklusive Zinsen in einem Gesamtbetrag von 144.010,85 EUR (31.12.2022 0,00 EUR) zu einem Zinssatz von 2,0 % p.a. Dieser setzt sich zusammen aus 143.091,41 EUR Darlehen und 919,44 EUR Zinsen. Im Berichtsjahr wurden 143.091,41 EUR ausbezahlt und 0,00 EUR an Tilgung geleistet. Der maximal abrufbare Darlehensbetrag beträgt 232.063,40 EUR.

Mitglieder der Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH, Garching b. München, waren während des Geschäftsjahres:

Herr Dr. Helmut Schönenberger, Kaufmann, München

Herr Dr. Ingo Potthof, Kaufmann, München

Johannes von Borries, Kaufmann, Olching

Unterschrift der Geschäftsführung

Garching b. München, den 29. Juli 2024

DocuSigned by:



B60890F220424F7...

DocuSigned by:



935136AAE1B44D4...

DocuSigned by:



E1ED367024F147B...

Dr. Helmut Schönenberger, Dr. Ingo Potthof, Johannes von Borries

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH

Garching b. München

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1) Grundlagen der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist das Verwalten von Spezial-AIF und das Verwalten von europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) und alle damit zusammenhängenden Geschäfte sowie die Beteiligung und Geschäftsführung an von ihr verwalteten Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA), einschließlich der Beteiligung an diesen als persönlich haftender Gesellschafter. Im Wesentlichen investiert die Gesellschaft dabei in Unternehmen, insb. neue Technologiegründungen in der frühen Reifephase, und profitiert dabei von der Wertsteigerung der eingegangenen Beteiligung, während sich dem investierten Unternehmen neue Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eröffnen. Die Tätigkeiten des Unternehmens erfolgen auf Grundlage und im Umfang einer Registrierung nach § 44 i.V.m. § 2 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie einer Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA-VO).

Die Gesellschaft darf sich außerdem an Unternehmen beteiligen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im Wesentlichen auf die Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Gesellschaft selbst betreiben darf und eine Haftung der Gesellschaft aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist. Ferner darf die Gesellschaft keine Tätigkeiten erbringen, die Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen gemäß § 20 Abs. 2 oder 3 KAGB sind. Jedoch darf die Gesellschaft Geschäfte zur Anlage ihres eigenen Vermögens betreiben. Weitere Geschäfte oder Tätigkeiten darf die Gesellschaft nicht betreiben.

Darüber hinaus haben die KfW Capital GmbH & Co. KG (KfW Capital) und die Gesellschaft am 24. Juli 2020 einen Co-Investitions- und Treuhandrahmenvertrag (das "CTFA") geschlossen, dessen Laufzeit sich mit einer Zusatzvereinbarung um ein halbes Jahr auf den 30. Juni 2021 verlängert hat. Am 27. Mai 2021 wurde das CFTA um weitere € 3,5 Millionen für den von der Gesellschaft verwalteten EuVECA-Fonds Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG erhöht. Seit 1. Juli 2021 gilt das sog. Anti Dilution Protection Regime, welches im November 2021 festgeschrieben wurde. Die Gesellschaft ist nach dieser Vereinbarung weiterhin berechtigt, über die von ihr verwalteten europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) als Treuhänder Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Beteiligungen für, aber auf Rechnung der KfW Capital vor dem Hintergrund der Corona Matching Facility (CMF), zu halten.

2) Marktentwicklung

Die Gesellschaft agiert als Verwalter von Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) im Bereich des außerbörslichen Eigenkapitals bzw. privaten Beteiligungskapitals („Private Equity“). Insgesamt erreichte die gesamte Aufnahme von Beteiligungskapital bezogen auf die Branche Private Equity in Europa im Jahr 2023 € 132,9 Mrd. Dies entspricht einem Rückgang von 3 % im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre, aber es bleibt dennoch ein bedeutendes Niveau, insbesondere nach den herausragenden Jahren 2021 und 2022. Eine Gesamtzahl von 744 Beteiligungsfonds nahm im Laufe des Jahres 2023 Kapital auf, was den Zahlen aus dem Jahr 2020 entspricht. Diese Zahl von neuen Beteiligungsfonds liegt 6 % unter der durchschnittlichen Zahl der Fonds, die in den letzten fünf Jahren Kapital aufnahmen. Davon entfielen 24 % auf Pensionsfonds, gefolgt von Staatsfonds (12 %) und Dachfonds sowie anderen Vermögensverwaltern (11 %). Der höchste Anteil an der Mittelbeschaffung entfiel auf Nordamerika (23 %), gefolgt von Frankreich & Benelux (22 %) sowie Asien und Australien (20 %). Insgesamt 242 Fonds erreichten im Jahr 2023 ihren endgültigen Abschluss („final closing“) und sammelten seit ihrer Gründung insgesamt € 137 Mrd. ein. Dies ist die höchste jemals verzeichnete Summe von Fonds, die in einem Jahr ihren Abschluss erreicht haben.

Hinsichtlich der Beschaffung von Risikokapital („Venture Capital“) belief sich das Fundraising im Jahr 2023 auf € 14,2 Mrd., was einem Rückgang von 21 % im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre entspricht. Insgesamt 278 Risikokapitalfonds nahmen 2023 Kapital auf, von denen 70 Erstfonds waren. Die wichtigste Investorenkategorie waren staatliche Agenturen (37 %), gefolgt von Unternehmensinvestoren (13 %) und privaten Einzelpersonen (10 %). Die Region Frankreich & Benelux blieb weiterhin die wichtigste Kapitalquelle, mit 37 % der aufgebrachten Mittel aus dieser Region.

Der Gesamtbetrag der Investitionen in europäische Unternehmen im Jahr 2023 belief sich auf € 99,8 Mrd., was einem Rückgang von 25 % gegenüber dem Vorjahr und 11 % unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre entspricht. Insgesamt 8.391 Unternehmen erhielten Investitionen, was 5 % unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt. Die investierten Mittel gingen hauptsächlich an den Informations- und Kommunikationstechnologiesektor (ICT) (€ 24 Mrd.), gefolgt von Konsumgütern und Dienstleistungen.

Die Exits im Bereich Risikokapital im Jahr 2023 erreichten € 2,4 Mrd., was einem Rückgang von 16 % gegenüber dem Vorjahr und 14 % unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre entspricht. Insgesamt wur-

den 1.168 Beteiligungen veräußert, wobei der häufigste Exit-Weg der Verkauf an ein anderes Private-Equity-Unternehmen war.¹

3) Wirtschaftsbericht und Geschäftsverlauf

Die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft ist im Wesentlichen durch die von ihr verwalteten Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) geprägt. Hintergrund hierfür ist, dass die wesentlichen Einnahmen der Gesellschaft durch die Verwaltungsvergütung („Management Fee“) definiert sind. Hierfür spielt u.a. auch die Entwicklung der von den Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) gehaltenen Portfoliounternehmen eine Rolle. Darüber hinaus war das Geschäftsjahr 2023 neben der kontinuierlichen Aufgabenerfüllung in der Verwaltung der Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) auf Ebene der Gesellschaft erneut geprägt durch die Einarbeitung mehrerer personeller Neuzugänge.

4) Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft stellt sich wie folgt dar. Die gesamten Umsatzerlöse nebst sonstigen betrieblichen Erträgen verminderten sich im Berichtszeitraum um € 138.105,62 von € 5.487.269,76 im Jahr 2022 auf € 5.349.164,14 im Jahr 2023. Die Verminderung ist im Wesentlichen auf eine vertraglich definierte Reduzierung der Verwaltungsvergütung des Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG zurückzuführen. Diese hat für das Jahr 2023 eine im Vergleich zum Jahr 2022 um 20 % geringere Verwaltungsvergütung des Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG zur Folge. Darüber hinaus ist der Umsatz weiterhin durch den Erhalt von Verwaltungsvergütung weiterer seitens der Gesellschaft verwalteten Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) geprägt.

Der Aufwand für Personalkosten erhöhte sich im Berichtszeitraum um € 634.837,92 von € 2.927.951,88 im Jahr 2022 auf € 3.562.789,80 im Jahr 2023. Personalkosten beinhalten im Wesentlichen Gehälter, Tantieme und Sozialabgaben. Die Neueinstellung von Mitarbeitenden und die Anpassung von Gehältern für bestehende Mitarbeitende ist dabei der wesentliche Treiber für die Erhöhung der Personalkosten im Berichtszeitraum.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Berichtszeitraum um € 799.253,32 von € 1.580.110,49 im Jahr 2022 auf € 2.379.363,81 im Jahr 2023. Der Saldo zum Bilanzstichtag beinhaltet im Wesentlichen Gehaltsverrechnungen für einen Geschäftsführer gegenüber der UnternehmerTUM GmbH,

¹ Investing in Europe: Private Equity Activity 2024

sowie Aufwendungen für genutzte Dienstleistungen, wie z.B. Personal- und Lohnbuchhaltung und IT. Letztere Leistungen werden ebenfalls seitens der UnternehmerTUM GmbH erbracht und verrechnet. Darüber hinaus sind Mietaufwendungen, Aufwendungen für Versicherungen und Rechts- und Beratungskosten als wesentliche Komponenten in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf nicht abziehbare Vorsteuern zurückzuführen. Dabei handelt es sich um eine Folge der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds.

Der Saldo von Steuern vom Einkommen und Ertrag verminderte sich im Berichtszeitraum um € 260.782,36 von € 189.197,56 im Jahr 2022 auf € -71.584,80 im Jahr 2023. Die Veränderung ist im Wesentlichen auf Erstattungen bei Gewerbesteuern und Körperschaftssteuern aus den Vorjahren zurückzuführen. Der Jahresüberschuss hat sich aufgrund des geringeren Umsatzes sowie der gestiegenen Kosten um € 1.280.242,03 auf € -506.378,54 im Geschäftsjahr 2023 verringert.

Die Umsatzerlöse lagen im Betrachtungszeitraum mit € 5,3 Millionen im Rahmen der Umsatzprognose für den Betrachtungszeitraum aus dem Vorjahr (rund 5,3 Millionen). Die Ergebnisprognose ging von einem Jahresfehlbetrag für das Jahr 2023 in Höhe von rd. € 0,6 Millionen aus (Ist-Wert entspricht einem Jahresfehlbetrag von rd. EUR 0,5 Millionen).

5) Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich wie folgt dar. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 705.183,46 auf € 5.519.860,73 verringert. Der wesentliche Faktor für die Verringerung war ein Abgang an Liquidität in Form von Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch Abschnitt 6) im Berichtszeitraum in Höhe von € 3.282.074,22. Dieser Effekt wird teilweise ausgeglichen durch einen Anstieg der Forderungen um 2.573.342,69.

Der Saldo an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verringerte sich im Berichtszeitraum um € 261,60 von € 261,60 im Jahr 2022 auf € 0,00. Der Saldo an Forderungen gegen verbundene Unternehmen verringerte sich im Berichtszeitraum um € 152.638,14 von € 207.418,45 im Jahr 2022 auf € 54.780,31 im Jahr 2023. Der Saldo an Forderungen zum Stichtag beinhaltet im Wesentlichen Forderungen aus Umsatzsteuervorauszahlungen, welche eine Folge der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds sind und Forderungen aus Gesellschafterdarlehen. Der Saldo an Steuerrückstellungen verringerte sich um € 264.719,44 von € 278.088,44 im Jahr 2022 auf € 13.369,00 im Jahr 2023.

6) Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft stellt sich wie folgt dar. Die liquiden Mittel haben sich im Berichtszeitraum um € 3.282.074,22 von € 5.298.682,53 im Jahr 2022 auf € 2.016.608,31 im Jahr 2023 vermindert. Maßgeblich war der Abfluss an operativer Liquidität bedingt durch höhere Kosten. Der Saldo der immateriellen Vermögensgegenstände hat sich im Berichtszeitraum leicht verringert während der Saldo der Sachanlagen leicht angestiegen ist. Auf Ebene der Finanzanlagen gab es keine Veränderungen.

7) Prognosebericht

Da die wesentlichen Einnahmen der Gesellschaft durch die Verwaltungsvergütung („Management Fee“) geprägt sind, stellen diese den wesentlichen Leistungsindikator zur Steuerung dar. Aufgrund dessen ist hierfür die Entwicklung des seitens der Gesellschaft über die Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) verwaltete Portfolio zum Teil ausschlaggebend. Die Verwaltungsvergütung wird a) bezogen auf die historischen Anschaffungskosten der Portfoliobeteiligungen nach HGB (betreffend UnternehmerTUM-Fonds I GmbH & Co. KG und UVC Growth Opportunities Fund I GmbH & Co. KG), b) anhand der Kapitalzusagen (betreffend Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. KG), oder c) anhand einer Formel errechnet (betreffend Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG). Dabei ist hervorzuheben, dass die Mittelzuflüsse im Wesentlichen durch die Vereinnahmung von Verwaltungsvergütung nach b) die Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. KG betreffen. Im Jahr 2024 werden die Einnahmen durch die Verwaltungsvergütung resultierend aus dem neuen UVC Fonds IV GmbH & Co. KG gegenüber dem Vorjahr deutlich zunehmen. Abschließend wird die Verwaltungsvergütung resultierend aus UnternehmerTUM-Fonds I GmbH & Co. KG und UVC Growth Opportunities Fund I GmbH & Co. KG anhand der historischen Anschaffungskosten nach HGB berechnet. Annahmegemäß wird diese voraussichtlich den im Jahr 2023 in Rechnung gestellten Betrag leicht unterschreiten.

Insgesamt geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Verwaltungsvergütung des Jahres 2023 rd. € 7,5 Millionen betragen wird. Zudem geht die Geschäftsführung von einem Jahresüberschuss für das Jahr 2024 in Höhe von rd. € 0,3 Millionen aus. Die bisherigen Wertentwicklungen stellen jedoch keinen Indikator für künftige Wertentwicklungen der Anteile dar.

8) Chancen und Risiken

Die anhaltenden geopolitischen Spannungen, insbesondere der Krieg in der Ukraine, sowie hohe Inflationsraten und restriktive geldpolitische Maßnahmen könnten das globale Wirtschaftswachstum weiterhin dämpfen. Solche makroökonomischen Unsicherheiten können das Finanzierungsumfeld verschlechtern und die Bewertungsmultiplikatoren für Portfoliounternehmen senken. Der Internationale Währungsfonds (IWF) geht für das Jahr 2024 von einem Wachstum von 3,2 % aus und prognostiziert weitere 3,3% für das Jahr 2025.² Verglichen mit dem erwarteten Wachstum von 3,0 % im Jahr 2023, ist von einer leichten Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Ausgangslage auszugehen.³

Die Kapitalmärkte sind im Jahr 2023 von hoher Volatilität geprägt. Schwankungen bei den Bewertungen von Technologieunternehmen und ein schwierigeres Umfeld für Börsengänge (IPOs) könnten Exit-Möglichkeiten einschränken.

Die Auswirkungen im Detail werden fortlaufend mit den Portfoliounternehmen analysiert und evaluiert – konkrete Gegenmaßnahmen zusammen mit der Geschäftsführung und dem Beirat des jeweiligen Portfoliounternehmens abgestimmt. Die Geschäftsführung geht zum Stichtag von einem niedrigen Risiko aus.

Die aus dem im Februar 2022 gestarteten Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine folgende Ausweitung des Krieges auf das gesamte ukrainische Staatsgebiet hat für die Portfoliounternehmen u.a. einen zusätzlich negativen Effekt auf Lieferketten, beispielsweise in Bezug auf Rohstoffe und Halbleiter. Die Geschäftsführung geht dennoch von einem niedrigen Risiko aus.

Aufgrund umfangreich abgeschlossener Finanzierungsrunden im Berichtszeitraum ist das Portfolio zum Stichtag grundsätzlich ausreichend mit Liquidität versorgt, um die mittelfristigen Unsicherheiten durchschreiten zu können. Die Geschäftsführung der Gesellschaft sieht keine Anzeichen, dass bevorstehende Finanzierungsrunden flächendeckend nicht gelingen werden. Die Geschäftsführung geht daher von einem niedrigen Risiko aus.

Eine Neubewertung der Situation wird jedoch fortlaufend sichergestellt und die Entwicklung der Portfoliounternehmen wird eng begleitet, um frühzeitig auf negative Abweichungen reagieren zu können. Im Ergebnis ergeben sich aufgrund der ausgeprägten Resilienz auf Ebene des Portfolios aktuell keine negativen Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft.

² World Economic Outlook Update, July 2024: The Global Economy in a Sticky Spot

³ World Economic Outlook Update, October 2023: Navigating Global Divergences

Die Geschäftsführung sieht weiterhin aufgrund der vorhandenen Liquidität bei den eingegangenen Beteiligungen die Chance, dass Geschäftsmodelle, die auf eine effizientere Digitalisierung oder Themen im Bereich Nachhaltigkeit, wie z.B. in Form von Energieeffizienz- bzw. Energiesparmaßnahmen setzen, profitieren können.

Garching b. München, den 29. Juli 2024

DocuSigned by:

Helmut Schäfers
B63896F220424F7...
Die Geschäftsführung

DocuSigned by:

Dr. Ingo Pottlief
835136AAE1B44D4...
E1ED367821F147B...

DocuSigned by:

J. H.
E1ED367821F147B...

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 45a Abs. 1 KAGB i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 45a Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und



geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang

steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 45a Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

München, den 5. September 2024



BTR Beratung Treuhand Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

– qualifiziert elektronisch signiert – – qualifiziert elektronisch signiert –

Lothar Ponzer
Wirtschaftsprüfer

Ralph-Peter Scholz
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH
Sitz:	Garching b. München
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 22. September 2021.
Anschrift:	Lichtenbergstr. 6 85748 Garching
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht München
Register-Nr.:	HRB 192643
Gegenstand des Unternehmens:	Verwalten von Spezial-AIF und Verwalten von europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) und allen damit zusammenhängenden Geschäfte sowie die Beteiligung und Geschäftsführung an von ihr verwalteten Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA), einschließlich Beteiligung an diesen als persönlich haftender Gesellschafter. Die Tätigkeiten des Unternehmens erfolgen auf Grundlage und im Umfang einer Registrierung nach § 44 i.V.m. § 2 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie einer Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA-VO). Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten erbringen, die Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen gemäß § 20 Abs. 2 oder 3 KAGB sind.
BaFin-ID:	10138162
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital der Gesellschaft:	EUR 36.385,00

Geschäftsleitung:

- Herr Dr. Helmut Schönenberger, Kaufmann, München
- Herr Dr. Ingo Potthof, Kaufmann, München
- Herr Johannes von Borries, Kaufmann, Olching

Größenmerkmale:

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB

Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung vom 2. Oktober 2023 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Der von der Geschäftsleitung vorgeschlagene Ergebnisvortrag wurde von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

Der Geschäftsleitung wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 wurde die BTR Beratung Treuhand Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, gewählt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 44 KAGB).

Die BaFin-ID lautet 10138162.

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag für die Verwaltung folgender Fonds zuständig:

- UVC Fonds IV GmbH & Co. KG (EuVECA)
- UVC Growth Opportunities Fund I GmbH & Co. KG (EuVECA)
- UVC Growth Team GmbH & Co. KG Nr. 1
- UVC Special Opportunities FB GmbH & Co. KG
- UnternehmerTUM-Fonds I GmbH & Co. KG (EuVECA)
- Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG (EuVECA)
- Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. KG (EuVECA)
- Unternehmertum VC Team GmbH & Co. KG Nr. 2
- Unternehmertum VC Team GmbH & Co. KG Nr. 3



Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Absatz 1 GewStG.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München unter der Steuernummer 143/208/11822 geführt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.